

Hinweise zum Antrag auf Motorfluggenehmigung für Vollmitglieder

Liebes Mitglied,

Du möchtest als Ultraleichtpilot mit Motorkraft in die Lüfte gehen? Der NGsC ermöglicht Dir diese besondere Art des Gleitschirmfliegens. Hierzu gibt es ein paar Hinweise.

Motorfluggenehmigungen für Rucksackmotoren und Gleitschirmtrikes können nur Vollmitglieder beantragen, die bereits ihren Mitgliedsbeitrag entrichten. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind daher Motorflüge für Gäste nicht möglich.

Für die Motorfluggenehmigung benötigen wir von Dir die folgenden Unterlagen:

- Den ausgefüllten Antrag
- Eine SEPA-Lastschriftvereinbarung (sollte als Mitglied bereits vorliegen)
- Die „Vereinbarung für den motorbetriebenen Flug mit Gleitschirmen“ (Teil des Antrags)
- Einen Scan, oder Foto von Deiner Fluglizenz, beide Seiten, bitte mit erkennbarer Nummer und Art der Lizenz
- Einen Scan, oder Foto von Deiner Versicherung für das Motorfliegen

Bitte Scans als PDF oder Fotos als kleine JPGs schicken. 10 MB große Fotos sind nicht so gut zu archivieren. Wenn wir Deine Unterlagen erhalten und alles vollständig ist bekommst Du eine Bestätigung.

Sehr selten kommen Probleme beim Ausfüllen mit der PDF-Datei vor. Meistens ist es sinnvoller, die Datei erst auf Deinen Rechner zu kopieren und dann auszufüllen. Falls es gar nicht geht musst Du den Antrag leider drucken und per Hand ausfüllen.

Fliegergrüße
Hubert

Antrag auf Motorfluggenehmigung für Mitglieder

Der Nordhessische Gleitschirmclub (NGsC) bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum motorisierten Gleitschirmflug am Flugplatz Grifte (und oder gegebenenfalls anderen Fluggeländen). Der Motorflug ist an Auflagen geknüpft und kostet eine jährliche Gebühr, die der jeweils aktuellen Gebührenordnung des Vereins zu entnehmen ist.

Antragsteller/in
Vorname, Nachname

Mitgliedsnummer (füllen wir aus, falls nicht zur Hand)

Ich beantrage die Genehmigung ab sofort Ab dem

1. Das Mitglied verpflichtet sich die in der Erklärung zum Motorfliegen genannten Auflagen einzuhalten. Dazu gehört auch die Anflugregelung für den Flugplatz Grifte. Sollten zukünftig Fluggebiete hinzukommen, oder sich Änderungen zu bestehenden Fluggebieten ergeben, so wird der NGsC Motorpiloten und Motorpilotinnen über Besonderheiten und Auflagen gesondert informieren.

2. Die Motorfluggenehmigung zwischen NGsC und Mitglied wird im Jahr des Beginns bis zum 31.12. abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht vom NGsC, oder dem Mitglied bis zum 30.09. des laufenden Jahres gekündigt wird. Die Berechnung im Beginnjahr erfolgt anteilig nach Monaten.

3. Der Verkauf, oder die Aufgabe des Motorfliegens seitens des Mitglieds bedingt keine Erstattung von Beiträgen. Sollte das Mitglied seine Motorausrüstung jedoch an ein anderes Mitglied veräußern, so können die Mitglieder untereinander die Beiträge verrechnen. Dem NGsC sind Besitzerwechsel umgehend zu melden. Für das übernehmende Mitglied gilt nach dessen Antragsstellung auf Motorflug der Beitrag für das laufende Jahr in diesem Fall als bezahlt.

4. Der Vertrag zwischen Mitglied und NGsC begründet kein uneingeschränktes Recht des Mitglieds den Motorflug auf den Geländen des NGsC auszuüben. Sollte dem NGsC durch rechtliche Vorschriften, Verfügungen des Flugplatzbetreibers oder sonstigen Ereignissen die Lizenz, oder die Nutzungsmöglichkeit entzogen werden, so hat das Mitglied keinen Anspruch darauf den Motorflug auch weiterhin durchführen zu dürfen. Gleichwohl wird der NGsC in diesem Fall die anteiligen Gebühren zurück erstatten. Die Motorfluggenehmigung ist nur möglich in Verbindung mit einer Vollmitgliedschaft und endet automatisch bei Kündigung der Vollmitgliedschaft. Dieser Vertrag wird grundsätzlich erst wirksam durch die Bestätigung des NGsC an das Mitglied.

Die "Datenschutzhinweise NGsC" habe ich gelesen und verstanden. Der Verwendung meiner Daten zu den dort beschriebenen Zwecken stimme ich zu

Ich erkläre die kostenpflichtige Beantragung der Motorflugflugenehmigung per Online-Abschluss

Datum

Unterschrift

Beim Online-Abschluss reicht der maschinengeschriebene Name als Unterschrift

**Vereinbarung zwischen dem
Nordhessischen Gleitschirm Club e. V.
und Vereinsmitgliedern
für den motorbetriebenen Flug mit Gleitschirmen**

Name Pilot/Pilotin:

1.)

Das Vereinsmitglied darf den Motorflug nur ausüben, wenn es im Besitz der für sein Fluggerät vorgeschriebenen Lizenz und einer für sein Fluggerät gültigen Versicherung ist. Sollte eine fliegerärztliche Untersuchung für sein ultraleichte Fluggerät vorgeschrieben sein, so muss diese Gültigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haben.

2.)

Das Vereinsmitglied hat seine komplette Motorflugausrüstung in einem lufttüchtigen Zustand zu halten. Das Fluggerät muss ordnungsgemäß zugelassen sein, insbesondere eine gültige Nachprüfung entsprechend der vom Hersteller des Gerätes festgelegten Nachprüfungsfristen aufweisen. Die

3.)

Das Fluggelände besteht aus naturbelassenen Wiesen. Es besteht die Möglichkeit von Unebenheiten und Löchern. Das Vereinsmitglied ist für die Kontrolle des Start- und Landebereichs selbst verantwortlich. Hierzu zählt insbesondere die Fahr- oder Laufstrecke zum Starten und Landen.

4.)

Vor Beginn des Motorflugs ist das Vereinsmitglied zu einem Vorflugcheck am Motor/Trike gemäß den Herstellervorgaben verpflichtet. Weiterhin ist das Vereinsmitglied unmittelbar vor dem Start zur Durchführung eines 5-Punkte-Startchecks verpflichtet. Der 5-Punkte-Startcheck beinhaltet die Kontrollpunkte Pilot, Leinen, Kappe, Luftraum und Wind. Insbesondere hat das Vereinsmitglied sicherzustellen, dass alle Gurte vom Gurtzeug ordnungsgemäß geschlossen und das Fluggerät ordnungsgemäß am Gurtzeug eingehängt sind. Sollte der Start nicht im unmittelbaren Anschluss erfolgen oder sollte es zu einem Startabbruch gekommen sein, ist der gesamte 5-Punkte-Startcheck zu wiederholen.

5.)

Das Vereinsmitglied entscheidet über den Zeitpunkt des Starts eigenständig und eigenverantwortlich. Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Vereinsmitglieds die Wetterlage und die Windverhältnisse einzuschätzen.

6.)

Am Flugplatz Grifte sind Starts und Landungen bei Süd-Ost Wind untersagt.

7.)

Der Nordhessischen Gleitschirm Club e.V. haftet nicht für Unfälle des Vereinsmitglieds, die dadurch entstehen, dass das Vereinsmitglied die Punkte 1 bis 6 missachtet. Weiterhin haftet der Nordhessischen Gleitschirm Club e.V. nicht für Unfälle die durch falsche Pilotenreaktionen des Vereinsmitglieds beim Motorflug, falsche Wettereinschätzung, oder sonstige Pilotenfehler entstehen.

8.)

Sollte während der Flugsaison die Lizenz oder die Haftpflichtversicherung verfallen, ist das Vereinsmitglied dazu verpflichtet, dies dem Nordhessischen Gleitschirm Club e.V. unverzüglich mitzuteilen.

Nachfolgende Regeln sind durch den Nordhessischen Gleitschirm-Club Kassel für einen die Anwohner des Flugplatzes betreffenden, störungsfreien Flugbetrieb aufgestellt und teilweise auch als freiwillige Maßnahmen gegenüber dem Regierungspräsidenten Kassel eingeräumt worden (z. B. Mittagsruhe und Starts nur bis 20:00 Uhr). Die Regeln ersetzen nicht die weiteren Auflagen aus der Genehmigung des Regierungspräsidenten Kassel

9.)

Der Motor wird ausschließlich direkt vor dem Start ab der Warmlaufphase angelassen und nach der Landung sofort wieder abgestellt.

10.)

Motoren und Motorschirmtrikes werden ohne Motorkraft zum Startplatz und zurück zum Hangar gebracht. Der vorgeschriebene Startplatz ist einzuhalten.

11.)

Platzrunden oder sogenannte Tiefflüge nach dem Start sind nicht zugelassen.

12.)

Jeder Pilot fliegt direkt nach einem sicheren Start Richtung Bauna / Rengershausen oder in die entgegengesetzte Richtung, um über landwirtschaftlicher Fläche die notwendige Höhe aufzubauen.

13.)

Es ist keinesfalls erlaubt, unterhalb der Mindestflughöhe Richtung Grifte oder Guntershausen zu fliegen.

14.)

Auf die Einhaltung der anschließenden Mindestflughöhe von 300m über Menschenansammlungen und bebautem Gebiet weisen wir besonders hin.

15.)

Platzrunden in der Nähe oder über dem Flugplatz sind nur zur Landeeinteilung oder zum Abbau der Flughöhe direkt vor der Landung und mit wenig Motorleistung zulässig.

16.)

In der Mittagszeit zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr ist der Start mit dem Motorgleitschirm oder Motorschirmtrikes nicht gestattet. Starts haben bis spätestens 20:00 Uhr zu erfolgen. Alle möglichen weiteren Belästigungen für Anwohner sind grundsätzlich zu vermeiden. Es gilt die beigefügte Anflugkarte. Davon abweichende An- und Abflüge sind unbedingt zu vermeiden.

17.)

Neben der gesetzlichen Pflicht zur Führung eines eigenen Flugbuches ist ausnahmslos jeder Flug in die Startkladde im Flugleiterbüro einzutragen.

18.)

Nur Vereinsmitgliedern ist der Start in Grifte gestattet.

19.)

Es wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass auch Nichtmitglieder ohne unsere Genehmigung den Platz benutzen. Wir bitten darum, bei einem Verstoß die Betreffenden auf diese Regelung hinzuweisen, einen Start zu unterbinden und den Vorstand zu informieren.

20.)

Bei Übertretung der Regeln müssen Vereinspiloten mit einem Startverbot rechnen. Der Verein behält sich in diesem Fall weitere Schritte, wie z. B. die Aberkennung der Motorflugberechtigung vor.

21.)

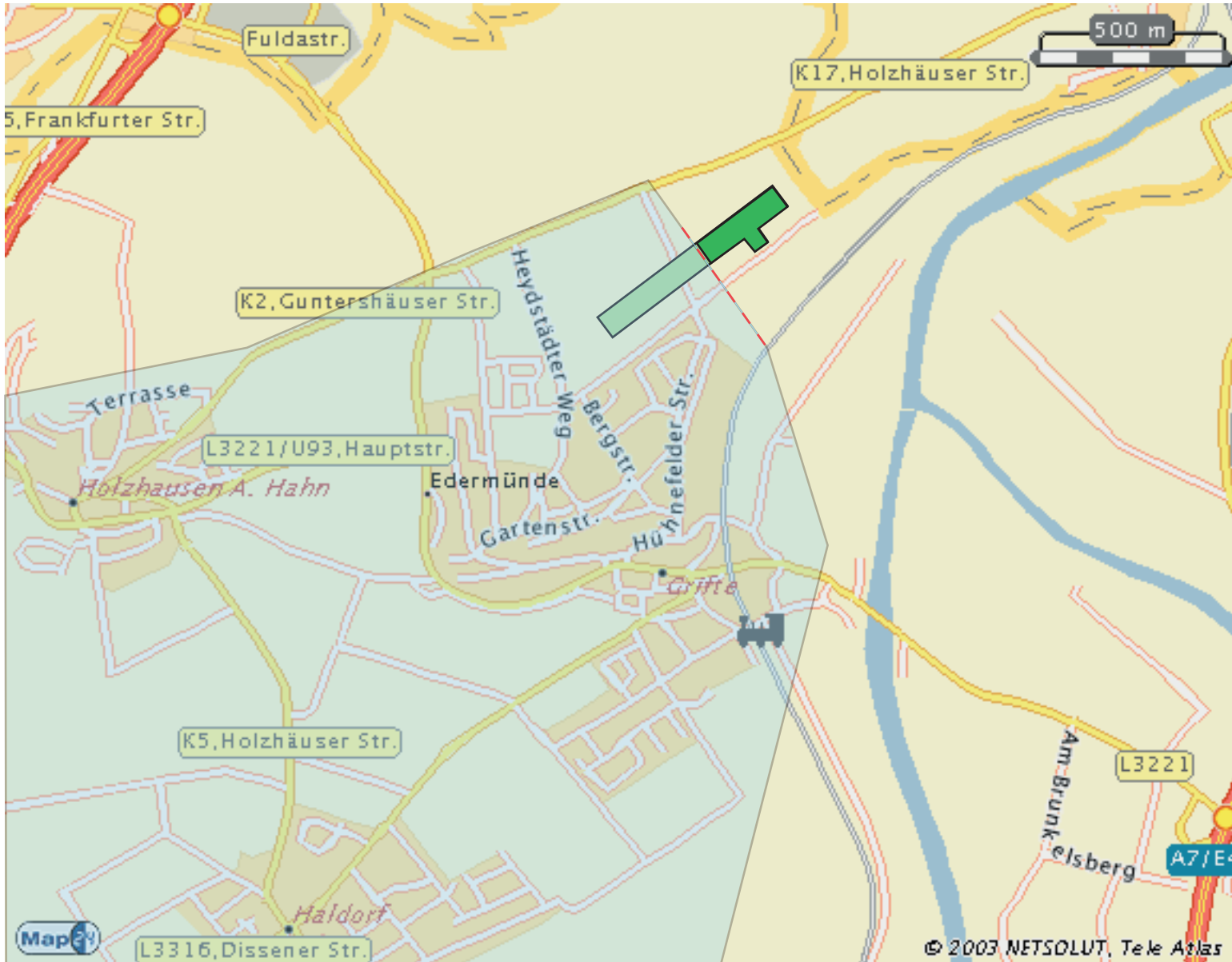
Die nachfolgende An- und Abflugregelung ist Bestandteil dieser Erklärung.


Hiermit erkenne ich die Motorflugregeln und Haftungsausschlüsse für den Motorflugbetrieb des NGsC verbindlich im Rahmen einer unterschriftsfreien Online-Übermittlung an.

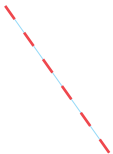
Datum

Unterschrift

Bei der Online-Übermittlung reicht der maschinengeschriebene Name als Unterschrift



 Start- und Landebereich für Motorgleitschirme.

 Der Queranflug hat so zu erfolgen, dass eine gedachte Linie auf Höhe des Windsacks nicht in Richtung Bebauung überschritten wird.

 freiwilliger Sperrbereich für Motorgleitschirme